

6. Die Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit einer von der Militärregierung oder in deren Aufträge erlassenen Anordnung oder Weisung wird dadurch nicht berührt, daß sie in einer anderen als der hier vorgeschriebenen Art veröffentlicht oder angeschlagen wird.

£ 7. Ein Amtsblatt der Militärregierung, das von einer Heeresgruppe der Alliierten Streitkräfte herausgegeben ist, gilt als „Amtsblatt der Militärregierung — Deutschland“ im Sinne dieses Gesetzes.

8. Dieses Gesetz tritt am 14. Juli 1945 in Kraft.

TM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

a